



- **Massnahmen der Grundpflege** gemäss KLV Art. 7 Abs. 2 Bst. c
 - Allgemeine Grundpflege bei Patienten oder Patientinnen,
 - welche die Tätigkeiten nicht selber ausführen können,
 - wie Beine einbinden,
 - Kompressionsstrümpfe anlegen;
 - Betten,
 - Lagern;
 - Bewegungsübungen,
 - Mobilisieren;
 - Dekubitusprophylaxe,
 - Massnahmen zur Verhütung oder Behebung von behandlungsbedingten Schädigungen der Haut;
 - Hilfe bei der Mund- und Körperpflege,
 - beim An- und Auskleiden,
 - beim Essen und Trinken
 - Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung, wie:
 - Erarbeitung und Einübung einer angepassten Tagesstruktur,
 - zielgerichtetes Training zur Gestaltung und Förderung sozialer Kontakte,
 - Unterstützung beim Einsatz von Orientierungshilfen und Sicherheitsmassnahmen